



Polizeireglement

Vom 9. Juni 1985 (Stand 6. November 2012)

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum und die Verminderung übermässiger Umwelteinwirkungen auf dem Gebiet der Gemeinde Nidau. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton im Rahmen der Gemeindeautonomie.

Art. 2 Ortspolizeibehörde, Vollzugsorgane

¹ Ortspolizeibehörde ist der Gemeinderat.

² Das Polizeireglement zu handhaben sind als Vollzugsorgane beauftragt und ermächtigt:

- a die Polizeikommission
- b die Gemeindepolizei
- c die Kantonspolizei, soweit sie Gemeindedienst verrichtet
- d andere, durch den Gemeinderat zu bestimmende Funktionäre.

³ Über die Besorgung des Polizeidienstes in der Gemeinde Nidau besteht ein Vertrag zwischen dem Regierungsrat des Kantons Bern und dem Gemeinderat von Nidau; über die Zusammenarbeit der Kantons- und Gemeindepolizei auf dem Gemeindegebiet von Nidau besteht eine Absprache zwischen dem Polizeikommando des Kantons Bern und dem Gemeinderat von Nidau.

Art. 3 Polizeikommission

¹ Die Polizeikommission ist eine ständige Kommission gemäss Art. 57 der Gemeindeordnung. Ihr Aufgabenbereich ist in den Ausführungsbestimmungen zur Gemeindeordnung umschrieben.

² Die Polizeikommission wird durch deren Präsidenten und den Sekretär gemeinsam vertreten; diese können in dringenden Fällen Sofortmassnahmen treffen, welche der Polizeikommission in der nächsten Sitzung zu unterbreiten sind.

³ Der Präsident der Polizeikommission übt zudem gemäss Art. 50 der Gemeindeordnung im Bereiche der Ortspolizei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Funktionen eines Einwohnergemeinderatspräsidenten aus.

Art. 4 Aufgaben

¹ Die Ortspolizeibehörde und die Vollzugsorgane haben die öffentliche Ordnung und Sicherheit jederzeit zuverlässig zu gewährleisten. Es obliegt ihnen insbesondere:

- a Strafbare Handlungen zu verhindern und das Nötige vorzukehren, um Schuldige der Bestrafung zuzuführen,
- b anderen Gefahren vorzubeugen und Störungen zu beseitigen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie das öffentliche oder private Eigentum bedrohen oder in einer anderen Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen,
- c Menschen sowie Tiere, Pflanzen und andere Sachen vor übermässigen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen solcher Umwelteinwirkungen vorzubeugen,
- d bei Unfällen oder Katastrophen Hilfe zu leisten,
- e hilflose Personen bis zum Eintreffen anderweitiger Hilfe zu unterstützen,
- f den Missbrauch von Waffen, Sprengmitteln und Giften zu verhindern,
- g den Strassenverkehr im Gemeindegebiet zu regeln und zu überwachen,
- h Aufträge der Verwaltungs- und Justizbehörden auszuführen und die gesetzlich vorgesehene polizeiliche Vollzugshilfe zu leisten.

² Die Ortspolizeibehörde und die Vollzugsorgane erfüllen darüber hinaus die ihnen durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragenen Aufgaben.

Art. 5 Befugnisse

¹ Die Ortspolizeibehörde und die Vollzugsorgane handeln im Rahmen ihrer gesetzlichen und reglementarischen Befugnisse.

² In dringenden Fällen wie z.B. bei Katastrophen oder andern aussergewöhnlichen Ereignissen sind die Ortspolizeibehörde und die Vollzugsorgane befugt, vorläufig auch solche Massnahmen anzuordnen, welche ihr gemäss dem vorliegenden Reglement nicht zustehen, die aber zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit unerlässlich sind, wie auch ernsthaften Gefahren vorzubeugen, wenn solche die öffentliche Sicherheit unmittelbar bedrohen; sie bleiben solange in Kraft, bis der Regierungstatthalter oder die kantonalen Behörden die ihnen zustehenden Anordnungen getroffen haben.

³ Die Ortspolizeibehörde und die Vollzugsorgane können zur Verhütung von strafbaren Handlungen und Unglücksfällen

- a gefährdete Personen unter ihre Obhut nehmen,
- b fremdes Eigentum beschlagnehmen,
- c Grundstücke und, wenn Gefahr im Verzug ist, auch Wohnungen oder andere Räume betreten. Das Betreten von Wohnungen ist den Organen der Ortspolizei auch dann gestattet, wenn sanitätspolizeiliche Gründe dies verlangen,
- d eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies
 1. zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist, insbesondere wenn die Person sich erkennbar in hilfloser Lage oder in einem Zustand befindet, der die freie Willensbestimmung ausschliesst,
 2. unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern.

⁴ In Gewahrsam können auch Personen genommen werden, die aus Einrichtungen entwichen sind, in die sie zwangsweise eingewiesen wurden. Der Gewahrsam ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund dafür weggefallen ist.

Art. 6 Grundsatz der Verhältnismässigkeit des polizeilichen Handelns

¹ Von mehreren möglichen und geeigneten Massnahmen haben die Ortspolizeibehörde und die Vollzugsorgane diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

² Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg erkennbar in einem Missverhältnis steht.

³ Eine Massnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder es sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Art. 7 Ermessen, Wahl der Mittel

¹ Die Ortspolizeibehörde und die Vollzugsorgane treffen ihre Massnahmen nach pflichtgemäsem Ermessen.

² Kommen zur Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn das bestmögliche bestimmt wird.

Art. 8 Verhalten der Polizeiorgane, Ausweisungspflicht

¹ Die Polizeiorgane haben sich korrekt und höflich zu verhalten. Sie haben in und ausser Dienst mit der Bevölkerung so zu verkehren, dass ihr Ansehen gewahrt bleibt.

² Die Polizeiorgane haben sich unaufgefordert über ihre Zugehörigkeit zur Polizei auszuweisen.

Art. 9 Polizeiliche Anordnungen, Vorladungen

¹ Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

Art. 10 Störung der polizeilichen Tätigkeit

¹ Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten und strafbar. Dies gilt insbesondere für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizei.

Art. 11 Personenkontrolle

¹ Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

Art. 12 Hilfeleistung

¹ Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.

Art. 13 Fundbüro

¹ Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.

2 Schutz von Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 14 Schutz der persönlichen Würde und der Rechte des Menschen

¹ Der Schutz und die Achtung der Würde des Menschen, seiner Freiheit, Rechte und Sicherheit sind oberstes Gebot der Tätigkeit der Gemeindepolizei.

² Die Gemeindepolizei darf in die Rechte von Personen nur eingreifen, soweit dies gesetzlich zulässig und zur Gewährleistung von Recht, Sicherheit und Ordnung unumgänglich ist.

³ Es ist verboten, Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

⁴ Jede Beunruhigung der Bevölkerung durch falsche Nachrichten, falschen Alarm, Missbrauch von Alarmvorrichtungen ist verboten.

⁵ Der Schutz privater Rechte obliegt der Ortspolizei, wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde und wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

Art. 15 Schiessen, Spiele, Feuerwerk

¹ Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.

² Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

³ Luft-, Gas- und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

⁴ Das Werfen und Schleudern von Steinen und Kugeln sowie das Schiessen von Pfeilen sind auf allen öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen innerhalb des Wohngebietes untersagt.

⁵ Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung und keine Belästigung entsteht.

Art. 16 Anstand und Sitte

¹ Vorführungen und Handlungen aller Art, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Sittlichkeit gefährden, sind verboten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strafgesetzgebung und der Gewerbegesetzgebung.

Art. 17 Sonntagsruhe

¹ An öffentlichen Feiertagen und hohen Festtagen sind Arbeiten und Verrichtungen untersagt, die Lärm verursachen, den Gottesdienst oder sonst den Sonntagsfrieden ernstlich stören.

² Ausnahmen vom gänzlichen Verbot gemäss Artikel 3 und 4 des Sonntagsruhegesetzes kann die Ortspolizeibehörde aus triftigen Gründen bewilligen.

Art. 18 Baustellen

¹ Die Benützung des öffentlichen Bodens für Bauplatzinstallationen, Gerüste und Abschränkungen, sowie zur Errichtung von Durchgängen, Lagerung von Material und dergleichen ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet. Mit der Bewilligung werden die Dauer und der Umfang der Benützung und die dabei zu beachtenden Massnahmen (Abschränkungen, Signalisation, Unfallgefahr usw.) bestimmt.

² Die Lagerung von Material ausserhalb der Abschränkungen ist nur vorübergehend und nur dann gestattet, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Abbruchmaterial und Schutt sind ohne Verzug wegzuführen.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung.

Art. 19 Sicherung von Bodenöffnungen

¹ Gruben, Sammler usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Art. 20 Schneeräumung

¹ Muss Schnee oder Eis von Hausdächern, Terrassen oder privaten Grundstücken entfernt und auf öffentlicher Strasse abgelagert werden, so soll es in einer den Verkehr nicht gefährdenden Weise erfolgen. Der öffentliche Boden ist unverzüglich wieder freizulegen.

3 Schutz des öffentlichen und privaten Verkehrs

Art. 21 Benützung der öffentlichen Strasse

¹ Die Benützung der öffentlichen Strasse ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jedermann gestattet.

² Jedermann muss sich so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert oder belästigt noch gefährdet.

³ Die Benützung der öffentlichen Strasse hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen ist der Benützer und dessen allfälliger Auftraggeber haftbar. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug vorzunehmen.

Art. 22 Verehrsbeschränkungen

¹ Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle usw.) kann die Gemeindepolizei auf Gemeindestrassen vorübergehende Massnahmen wie Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen usw. anordnen.

Art. 23 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätzen) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde.

² Das Dauerparkieren von schweren Motorwagen und Anhängern ist nicht gestattet. Diese Fahrzeuge haben die von der Gemeindepolizei zugewiesenen Parkplätze zu benützen.

³ Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen bewilligen.

⁴ Das Parkieren von nichtmotorischen Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger usw.) auf öffentlichem Grund ist nur kurzfristig gestattet und bewilligungspflichtig.

⁵ Die Bewilligungsgebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

Art. 24 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

¹ Vorschriftenwidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Schiffe usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

² Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Art. 25 Aufstellen von Gegenständen

¹ Die Benützung des öffentlichen Grundes zur dauernden oder vorübergehenden Aufstellung von Gegenständen kann von der Ortspolizeibehörde bewilligt werden, insbesondere für:

- a Buden aller Art, z.B. Kioske, Stände usw.,
- b Einrichtungen für Gastwirtschaftsbetriebe auf dem Trottoir,
- c Veloständer, Warenständer usw.

² Das Aufstellen darf nur dort bewilligt werden, wo der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert wird. Sofern es die Umstände erfordern, hat der Besitzer entsprechende Sicherheitsmassnahmen zu treffen, insbesondere für genügende Beleuchtung zu sorgen.

³ Bei besonderen Anlässen, an welchen mit starkem Verkehr zu rechnen ist, kann die Freihaltung der öffentlichen Strassen von allen derartigen Gegenständen auf eine bestimmte Zeit verfügt werden, ohne dass dem dadurch Betroffenen eine Entschädigung zusteht.

Art. 26 Umzüge, Demonstrationen

¹ Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde.

² Entsprechende Gesuche sind spätestens eine Woche vor der Veranstaltung einzureichen unter Angabe der Art und des Zeitpunktes der Veranstaltung sowie der dazu benützten Verkehrswege und des verantwortlichen Leiters.

³ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Verkehrs Rücksicht zu nehmen.

⁴ Es ist untersagt, an nicht bewilligten oder ausdrücklich verbotenen Veranstaltungen wissentlich teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzufordern.

Art. 27 Rettungseinrichtungen

¹ Das Betreten der auf den öffentlichen Gewässern bereitgehaltenen Hilfschiffe und das Benützen ihrer Gerätschaften sowie der an den Ufern angebrachten Rettungsstangen und Rettungsringe ist nur im Notfall gestattet. Die Benützung ist sofort der Gemeindepolizei zu melden.

² Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei andern Unglücksfällen weggenommen und Hydranten ohne besondere Bewilligung der Wehrdienste oder der Polizei nur in Notfällen benützt werden. Die Benützung ist sofort den Wehrdiensten zu melden.

³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Wehrdienstlokale usw.) ist stets freizuhalten.

Art. 28 Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen

¹ Beim Sammeln von Unterschriften für politische oder ideale Zwecke und beim Verteilen von diesbezüglichen Drucksachen darf der Verkehr nicht behindert werden.

² Es ist untersagt, auf Verkehrswegen ohne Bewilligung Drucksachen, Reklamezettel oder Einladungen geschäftlicher Art zu verteilen.

Art. 29 Sammlungen

¹ Wer von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke Geld oder Naturalien sammelt oder Gegenstände verkaufen will, bedarf einer behördlichen Bewilligung.

Art. 30 Taxiwesen

¹ Wer gewerbsmässige Taxifahrten ausführt, bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde. Das Taxiwesen der Gemeinde ist in der Verordnung vom 22.11.1968 geregelt.

Art. 31 Camping

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Campieren verboten.

4 Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums**Art. 32** Schutz öffentlicher Einrichtungen und Anlagen

¹ Es ist untersagt, die öffentlichen und fremden privaten Sachen, Anlagen und Einrichtungen auf dem Gemeindegebiet zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

² Das unbefugte Beschriften und Bemalen, sowie die unbefugte Benützung oder Veränderung der öffentlichen Strassen, Plätze und Anlagen, der öffentlichen Gebäude, Brunnen, Statuen und Denkmäler, sowie der Anlagen und Einrichtungen der gemeindeeigenen Betriebe und der behördlich bewilligten Plakatanschlagestellen sind untersagt.

³ Nicht gestattet ist ferner das Betreten von frisch angesäten Rasenflächen, die entsprechend bezeichnet sind, von Blumenbeeten und Strauchpflanzungen, das Ausgraben von Pflanzen und das Pflücken von Blumen.

5 Umweltschutz**Art. 33** Grundsätze

¹ Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.

² Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder Ortsgebrauch nicht zulässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebstoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen sind untersagt.

Art. 34 Luftreinhaltung

¹ Zur Verhütung, Beseitigung oder Verminderung von schädlichen oder lästigen Verunreinigungen der Luft ist der Verursacher, Betriebsinhaber oder Eigentümer verpflichtet, alle Massnahmen vorzunehmen, die nach der Erfahrung angezeigt und nach dem Stand der Technik geboten sind.

Art. 35 Lärmbekämpfung

¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.

² Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehren vermieden oder vermindert werden kann.

³ In dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmegewilligungen ausstellen, wenn nötig verbunden mit der Verpflichtung, die sich aufrägenden Massnahmen zu ergreifen.

⁴ Die Gemeindepolizei ist jederzeit befugt, die Lärmimmissionen zu messen. Die Kosten der notwendigen Messungen werden dem Verursacher oder Unternehmer auferlegt, wenn sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschreitet (Kant. Bauverordnung vom 26.11.1970, Art. 87, Ziff. 2).

⁵ Die Gemeindepolizei kann Lärmschutzmassnahmen veranlassen oder nötigenfalls die Stilllegung von Maschinen und Geräten beantragen, wenn die zulässigen Grenzwerte überschritten werden.

Art. 36 Zeitliche Beschränkung

¹ Von 20.00 bis 6.30 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr sind alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte verboten.

² Die Ortspolizeibehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Sie schreibt Schutzmassnahmen vor.

Art. 37 Gewerbe, Industrie, Unternehmungen

¹ Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Tätigkeiten und Arbeiten zeitlich zu beschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Art. 38 Baulärm

¹ Der Baulärm ist entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik einzudämmen.

² Der Lärm von Kompressoren, Pressluftschlämmern, Pumpen und anderen besonders lärmigen Baumaschinen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Die Maschinen sind mit Schallschutzhüllen einzukleiden; müssen sie während längerer Zeit eingesetzt werden, so ist die Umgebung der Baustelle mit schalldämmenden Wänden abzuschirmen. Sie dürfen ausserhalb der ortsüblichen Arbeitszeiten nicht betrieben werden.

³ Für Rammarbeiten und Sprengungen ist bei der Baupolizeibehörde eine besondere Bewilligung einzuholen.

Art. 39 Maschinen und Geräte

¹ Stationäre Anlagen wie Pumpanlagen, Ventilatoren an Gebäuden usw. dürfen nur eingerichtet werden, wenn sie mit Vorrichtungen versehen sind, welche die Entstehung übermässigen Lärms verhindern.

² Knallgeräte und Lautsprecher dürfen in Wohngebieten und deren Nachbarschaft nicht verwendet werden.

Art. 40 Wohnlärm, Garten- und Hausarbeiten

¹ Bei der Benützung von Wohnräumen, beim Verrichten häuslicher Arbeiten sowie beim Betrieb von Haushaltmaschinen und anderen mechanischen Geräten in- und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

² Lärmige Arbeiten, insbesondere das Klopfen von Teppichen, und das Verwenden von mit Motoren angetriebenen Gartengeräten, dürfen nur in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 20.00 Uhr, an Samstagen nur bis 17.00 Uhr ausgeführt werden.

Art. 41 Radio- und Fernsehapparate, mechanische und andere Musikinstrumente, Singen

¹ Radio- und Fernsehapparate, Tonbandgeräte, mechanische Musikinstrumente, Grammophone und ähnliche Geräte zur mechanischen oder elektronischen Tonwiedergabe dürfen nur in Zimmerlautstärke benützt werden.

² Sie dürfen bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen oder im Freien nur benützt werden, wenn dadurch Drittpersonen nicht gestört werden.

³ Die Vorschrift des Absatzes 2 gilt sinngemäss für das Musizieren mit Musikinstrumenten aller Art sowie das Singen.

⁴ Ab 22.00 Uhr sind das Musizieren, das Singen und die Tonwiedergabe verboten, wenn die Nachbarschaft gestört wird.

Art. 42 Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte

¹ Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zum Zwecke der Werbung ist verboten. Die Ortspolizeibehörde kann für besondere Veranstaltungen wie Messen, Sportanlässe, Ausstellungen und Volksfeste Ausnahmen bewilligen.

² Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören. Von diesem Verbot sind die Alarmanlagen ausgenommen.

Art. 43 Spiele und Sport im Freien

¹ Sportveranstaltungen im Freien sind um 22.00 Uhr zu beenden.

² Im Freien sind Kegelschieben, Tennis-, Boccia-, Minigolf- und ähnliche Spiele so zu betreiben, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden. Der Spielbetrieb ist um 23.00 Uhr einzustellen.

³ Übermässigen Lärm verursachende Motor- und Modellflugzeuge dürfen nur an den hiefür von der Ortspolizeibehörde ausdrücklich bezeichneten Orten und zu den von dieser festgelegten Zeiten betrieben werden.

⁴ Die Ortspolizeibehörde kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 43a * Feuerwerke

¹ Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Menschen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht.

² Das Abbrennen von knallendem oder heulendem Feuerwerk ist nur am 31. Juli, 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 44 Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten

¹ In Wirtschaften, Versammlungsstätten, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.

² In Garten-, Trottoir- und Terrassenwirtschaften ist das Musizieren und Singen sowie die Verwendung von Geräten jeder Art, wie sie in Art. 41 umschrieben sind, nur bis 22.00 Uhr gestattet. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 45 Öffentliche Veranstaltungen

¹ Öffentliche Veranstaltungen im Freien, wie Versammlungen, Umzüge, Konzerte und Kinovorführungen, unterliegen den Lärmvorschriften dieses Reglementes. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 46 Schonungsbedürftige Örtlichkeiten

¹ Die Vorschriften des fünften Teiles dieses Reglementes gelten ganz besonders in der Nähe der Kirche während des Gottesdienstes, von Alters- und Erholungsheimen, Schulen und ähnlichen, schonungsbedürftigen Örtlichkeiten.

6 Feuerpolizei**Art. 47** Feueraufsicht

¹ Die Feueraufsicht wird ausgeübt durch:

- a die Polizeikommission,
- b die Feueraufseher der Gemeinde,

c die Kaminfeger.

² Bei drohender Feuergefahr sind die Feueraufsichtsorgane befugt, die Benützung einer Feueranlage bis zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes gänzlich zu verbieten und überhaupt die nötigen Verfügungen im Interesse der Feuersicherheit zu treffen.

³ Es wird auf die kantonalen Vorschriften über die Feuerpolizei sowie die Bestimmungen des Wehrdienstreglementes der Gemeinde Nidau verwiesen.

Art. 48 Brennstoffe

¹ Die Lagerung von Vorräten flüssiger Brenn- und Treibstoffe, sonstiger brennbarer und explosiver Gegenstände und Materialien, ist der Bauverwaltung zu melden. Hierüber finden die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften Anwendung.

Art. 49 Hydranten, Feuerwehrraum, Freihalten

¹ Die widerrechtliche Benützung der Hydranten und Schieber ist verboten. Der Zugang zu den Feuerwehreinrichtungen darf weder durch Ablagerung noch durch Aufstellen von Fahrzeugen oder durch irgend eine andere Art erschwert werden.

7 Bestattungs- und Friedhofswesen

Art. 50 Zuständigkeit

¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Ortspolizeibehörde und kann im Gemeindeverband durchgeführt werden. Die Obliegenheiten und Pflichten sind in einem separaten Reglement geregelt.

8 Gesundheitswesen

Art. 51 Grundsatz

¹ Handlungen und Verhaltensweisen, welche die Gesundheit von Drittpersonen direkt oder indirekt gefährden, sind untersagt.

² Die Überwachung der gesundheitlichen Verhältnisse in der Gemeinde obliegt der Ortspolizeibehörde.

Art. 52 Seuchen, Epidemien

¹ Bei Ausbruch von Seuchen und Epidemien fasst die Ortspolizeibehörde die jeweils notwendigen Beschlüsse und trifft in Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft alle erforderlichen Massnahmen. Die kantonale Gesundheitsdirektion (Kantonsarzt) ist umgehend über derartige Vorkommnisse zu orientieren.

Art. 53 Epidemische Krankheiten in Schulen

¹ Bei Ausbruch einer epidemischen Krankheit in Schulen oder entsprechender Gefahr hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag der Schulärzte und in Verbindung mit den Schulkommissionen sofort die notwendigen Abwehrmassnahmen zu treffen.

² Liegt die Schliessung der Schulen oder einzelner Klassen im Interesse der Schüler oder der Bevölkerung, so haben die Schulkommissionen die hiezu notwendigen Anordnungen zu erlassen.

Art. 54 Wohn- und Unterkunftsräume

¹ Wohnungen, Geschäftsräume und deren Umgebung sind so zu unterhalten, dass die Gesundheit der Bewohner und Benützer sowie ihrer Nachbarn nicht gefährdet wird.

² Für die sanitären und hygienischen Verhältnisse auf Baustellen gelten die Bestimmungen der Kantonalen Bauverordnung.

³ Die Gemeindepolizei ist befugt, Kontrollen durchzuführen und die zur Behebung von Missständen erforderlichen Vorkehren zu treffen.

Art. 55 Kadaverbeseitigung

¹ Tote Tiere und tierische Abfälle sind vom Besitzer nach Weisung der Gemeindepolizei in einer Kadaververwertungsanstalt abzuliefern.

9 Gastgewerbe- und Gewerbepolizei**Art. 56** Gastgewerbepolizei

¹ Der Wirt hat in seinem Betrieb für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Er hat zudem seine Gäste anzuhalten, in der unmittelbaren Umgebung des Betriebes keinen übermässigen Lärm zu verursachen.

² Die Polizeiorgane sind befugt, einen Gastgewerbebetrieb jederzeit öffnen zu lassen und zu betreten.

³ Werden Ruhe und Ordnung in einem Gastgewerbebetrieb ernsthaft gestört oder unmittelbar gefährdet, so können die Polizeiorgane des Kantons oder der Gemeinde diesen schliessen, wobei der Regierungsstatthalter umgehend zu benachrichtigen ist.

⁴ Die Gäste sind durch den Wirt rechtzeitig auf den Eintritt der Polizeistunde aufmerksam zu machen.

⁵ Betriebe, die gewerbsmässig und regelmässig Tanzveranstaltungen oder musikalische oder andere Darbietungen durchführen, bedürfen hierfür einer Bewilligung der zuständigen Behörde. Entsprechende Gesuche sind bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.

⁶ Spiele, bei welchen Gewinn oder Verlust einzig vom Zufall abhängen, sind in Gastgewerbebetrieben verboten, mit Ausnahme der Spiele um Ess- und Trinkwaren.

⁷ Für die Gastgewerbepolizei wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes, des Tanzdekretes und die dazugehörigen Vollziehungsverordnungen verwiesen.

Art. 57 Gewerbe- und Marktpolizei, Warenhandel, Automaten, Hausieren

¹ Die Gemeindepolizei überwacht die von Bund und Kanton erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die Fabrik-, Gewerbe- und Marktpolizei, den Warenhandel sowie die Arbeits- und Ruhezeit im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

² Die Zuweisung der Plätze an Marktfahrer und Strassenverkäufer sowie Patentinhaber für den Verkauf ab mobilen Ständen erfolgt durch die Gemeindepolizei.

³ Der Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten an öffentlichen Strassen und Plätzen oder auf allgemein zugänglichen privaten Liegenschaften ausserhalb öffentlicher Gebäude und privater Geschäftslokale ist bewilligungspflichtig.

⁴ Wer ein Hausiergewerbe betreiben, Waren von einem fahrplanmässig verkehrenden Fahrzeug aus verkaufen, ein Wanderlager errichten, im Umherziehen Aufführungen und Schaustellungen zu Erwerbzwecken abhalten will, benötigt ein Patent.

⁵ Gesuche um Erteilung aller Arten von Gewerbebewilligungen sind am Betriebsort oder mangels eines solchen am Wohnort des Gesuchstellers der Gemeindepolizei einzureichen. Diese trifft die nötigen Feststellungen und leitet die Gesuche an den Regierungsstatthalter weiter.

⁶ Die Gemeindepolizei führt die Kontrollen und die vorgeschriebenen Gewerbeverzeichnisse.

Art. 58 Lebensmittelkontrolle, Nahrungs- und Genussmittel

¹ Die Polizeikommission und die Ortsexperten sowie deren Stellvertreter üben die Aufsicht und die Kontrolle über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen aus. Ihnen steht der Kreistierarzt als fachtechnischer Berater in allen Fragen des Schlachtens, der Fleischschau, des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren zur Verfügung.

² Es finden die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzgebung sowie der Fleischschauverordnung Anwendung.

10 Niederlassungs- und Aufenthaltswesen

Art. 59 Meldepflicht

¹ Die Meldepflichten für Schweizerbürger und Ausländer sowie Logisgeber richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

² Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Gastgewerbegesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.

Art. 60 Anmeldung Schweizerbürger

¹ Schweizerbürger, die in die Gemeinde ziehen, um sich hier niederzulassen oder sich hier vorübergehend (jedoch länger als drei Monate) aufzuhalten, haben sich innert 14 Tagen persönlich bei der Einwohnerkontrolle anzumelden und ihre Ausweisschriften zu hinterlegen.

² Von der Anmeldung und der Schrifteneinlage ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei aufeinanderfolgende Monate in der Gemeinde aufhalten will, wie zu Besuchs- und Erholungszwecken oder zu Ausführung bestimmter Arbeiten, ferner wer in einem Heim oder einer Anstalt untergebracht ist.

Art. 61 Anmeldung Ausländer

¹ Die Ausländer, die zwecks Aufenthalt oder Wohnsitznahme in die Gemeinde ziehen, haben sich vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit, spätestens aber innert acht Tagen nach dem Grenzübertritt, persönlich bei der Fremdenkontrolle anzumelden und ihre Ausweisschriften vorzulegen.

² Ausländer mit gültigen Ausweisschriften, die nicht zur Übersiedlung oder zu Erwerbszwecken in die Gemeinde einziehen, haben sich zur Regelung ihres Aufenthaltsverhältnisses vor Ablauf des dritten Monats ihrer Anwesenheit in der Schweiz bzw. vor Verfall eines allfälligen Visums, persönlich bei der Fremdenkontrolle zu melden.

³ Ausländer ohne gültige Ausweisschriften haben sich in jedem Fall innert acht Tagen nach dem Grenzübertritt persönlich zu melden.

Art. 62 Anmeldung durch Unterkunftgeber

¹ Für die rechtzeitige Anmeldung von Schweizern und Ausländern ist, ausser dem Einziehenden, auch verantwortlich, wer Zugezogenen eine Unterkunft gewährt.

Art. 63 Meldungen von Änderungen

¹ Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sind innert 14 Tagen der Einwohner- bzw. Fremdenkontrolle zu melden.

² Innerhalb der gleichen Frist sind der Einwohner- bzw. Fremdenkontrolle Änderungen des Zivilstandes, Geburten, Kindesannahmen und Kindesenerkennungen zu melden.

³ Todesfälle sind dem Bestattungsamt zu melden.

Art. 64 Abmeldung

² Bei Beendigung des Aufenthaltes oder der Niederlassung hat sich der Wegziehende spätestens am Tage des Wegzuges bei der Einwohner- bzw. Fremdenkontrolle abzumelden.

Art. 65 Auskunftspflicht

¹ Arbeitgeber, Vermieter und Quartiergeber sind verpflichtet, den Polizeiorganen bei ihren Nachforschungen Auskunft zu geben.

Art. 66 Einsichtsrecht der Einwohner

¹ Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personaldaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.

Art. 67 Auskünfte der Einwohnerkontrolle

¹ Die Gemeindeverwaltung darf Auskünfte über Ortseinwohner nur auf schriftliche Anfrage oder persönliche Vorsprache hin erteilen. Sie sind zu verweigern, wenn begründeter Verdacht missbräuchlicher Verwendung besteht.

² Auskünfte an Private werden nur über Name, Vorname, zivilrechtliche Handlungsfähigkeit und Adresse erteilt.

³ Aus wichtigen Gründen kann ein Einwohner verlangen, dass Privaten über ihn keine Auskünfte erteilt werden.

⁴ Für Auskünfte aus dem Straf-, Steuer- oder Stimmregister wird auf die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften verwiesen.

⁵ Das Auskunftswesen gem. Ziffer 1-3 hievor steht unter der Verantwortung des Gemeindeschreibers. Alle Auskünfte an Private sind gebührenpflichtig.

⁶ Dieser Artikel gilt als Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten des Datenschutz-Reglementes.

11 Jugendschutz

Art. 68 Nächtliches Herumschwärmen von Kindern

¹ Das Herumschwärmen ist Kindern unter 16 Jahren vom 1. April bis 30. September nach 22.00 Uhr, die übrige Zeit nach 21.00 Uhr, untersagt. Bei Übertretungen dieses Verbotes werden die Eltern oder die mit der Obhut betrauten Personen strafbar.

² Im übrigen gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über das Lichtspielwesen, Gastgewerbewesen, Dancings und Spielsalons.

12 Tierhaltung und Tierschutz

Art. 69 Grundsätze

¹ Die Halter von Tieren sind verpflichtet, diesen eine entsprechend den Geboten des Tierschutzes angemessene Nahrung, Unterkunft und Pflege zu gewähren.

² Tiere sind so zu halten, dass niemand durch übermässigen Lärm, Gerüche und Dünste belästigt wird und weder Personen noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Art. 70 Gewerbmässiges Halten von Tieren, Halten von Wildtieren

¹ Das gewerbmässige Züchten und Halten von Tieren bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde, wobei die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung primär Geltung haben.

² Das Halten gefährlicher Wildtiere bedarf einer Bewilligung des Kantonstierarztes.

Art. 71 Massnahmen zur Tierhaltung

¹ Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie im Interesse des Tierschutzes eingeschränkt oder untersagt werden.

² Streunende oder stark vernachlässigte und bösartige Tiere kann die Gemeindepolizei dem Tierhalter wegnehmen. Bis zum Beschluss über eine geeignete Lösung können die Tiere auf Kosten ihrer Halter in einem Tierheim untergebracht werden.

³ Werden die Vorschriften über die Tierhaltung in besonders krasser Weise verletzt, so ist zur Beurteilung der Sachlage ein Experte beizuziehen (Tierarzt, Kynologe, Zoologe, Inspektor des Tierschutzvereines).

Art. 72 Hundehaltung

¹ Die Kontrolle über das Halten von Hunden wird von der Gemeindepolizei ausgeübt. Auf Grund einer Publikation im Amtsanzeiger muss durch den Halter des Hundes alljährlich im Monat August die Anmeldung erfolgen, ebenso bei Halterwechsel. Anzumelden sind Hunde, die am 1. August über drei Monate alt sind.

² Bei der Anmeldung erfolgt die Kontrolle des Impfausweises und der Bezug der Hundesteuer.

³ Die jährliche Hundesteuer wird am 1. August fällig und ist innert 30 Tagen bei der Gemeindekasse zu bezahlen. Die Kontrollmarke gilt als Quittung. Die Steuerpflicht richtet sich nach dem Alter des Hundes gemäss Absatz 1 dieses Artikels. Eine Pro-Rata-Berechnung erfolgt nicht.

Art. 73 Haltungsregeln in Gastgewerbebetrieben

¹ In öffentlich zugänglichen Lokalen, insbesondere in Gastgewerbebetrieben, Geschäftslokalen, Parkanlagen und auf verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen. Weitere Vorschriften aus seuchenpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

² In Restaurationsräumen dürfen Hunde oder andere Tiere des Besitzers und der Gäste das Publikum und den Betrieb nicht stören. Sie dürfen darin weder gefüttert werden noch die für die Gäste bestimmten Sitzplätze benutzen. Der Gastwirt ist für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich.

³ In Küchen und Lagerräumen von kollektiven Haushaltungen (Gastgewerbebetriebe, Kantinen etc.) dürfen sich keine Hunde aufhalten.

⁴ Läufige, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen.

Art. 74 Mitführen von Hunden in Ladenlokale

¹ Hunde dürfen nicht in Lebensmittelgeschäfte mitgenommen werden.

² Das Halten von Hunden in Ladenlokalen oder in Räumlichkeiten, in denen Lebensmittel hergestellt, gelagert oder verarbeitet werden, ist verboten.

Art. 75 Reinlichkeit

¹ Die Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere Gehwege, Trottoirs, Park- und Sportanlagen, Spielplätze, fremde Gärten und landwirtschaftliche Kulturen nicht verunreinigen oder beschädigen.

Art. 76 Hundetoiletten

¹ Die Einwohnergemeinde sorgt für die Errichtung geeigneter Hundetoiletten. Die Hundehalter sind gehalten, ihre Hunde diesen Plätzen zuzuführen. Verunreinigungen an andern Orten sind untersagt.

Art. 77 Füttern von Möwen, Tauben und Schwänen

¹ Das Füttern von Möwen, Tauben und Schwänen in den Wohnquartieren auf festem Boden ist untersagt.

13 Vollzugsbestimmungen**Art. 78** Vollzug und Kontrolle

¹ Die Ortspolizeibehörde sorgt für den Vollzug dieses Polizeireglementes.

² Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

14 Strafen und Massnahmen**Art. 79** Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme

¹ Die Ortspolizeibehörde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, können die Organe der Ortspolizei die Beseitigung selbst vornehmen lassen (Ersatzvornahme).

² Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

³ Die Kosten ortspolizeilicher Massnahmen werden den Verantwortlichen auferlegt.

⁴ Die Ortspolizeibehörde kann zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Artikel 292 StGB androhen.

Art. 80 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit Busse bis zu CHF 1'000 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.

² Die Übertretung der Ausführungsbestimmungen der zuständigen Behörden wird mit Busse bis zu CHF 300 bestraft.

³ In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

⁴ Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

⁵ Die Polizeikommission verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren der Gemeinden.

Art. 81 Strafbarkeit der Arbeitgeber, Vorgesetzten oder Inhaber der elterlichen Gewalt

¹ Begeht jemand eine Widerhandlung im Interesse seines Arbeitgebers oder auf Veranlassung eines Vorgesetzten oder wegen mangelnder Beaufsichtigung durch den Inhaber der elterlichen Gewalt, so unterstehen der Arbeitgeber, der Vorgesetzte oder der Inhaber der elterlichen Gewalt, der die Widerhandlung veranlasst oder sie nicht nach seinen Möglichkeiten verhindert hat, der gleichen Strafandrohung wie der Widerhandelnde.

² Der Widerhandelnde kann in diesen Fällen milder bestraft oder von der Strafe befreit werden, sofern es die Umstände rechtfertigen.

Art. 82 Kinder

¹ Die Strafbestimmungen dieses Reglementes finden keine Anwendung auf Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

² In Fällen, in denen die Anordnung von Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen angezeigt erscheint, ist der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu erstatten. *

Art. 83 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde kann der Betroffene innert 30 Tagen schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Regierungsstatthalteramt Gemeindebeschwerde erheben.

² Gegen Bussenverfügungen kann innert 30 Tagen bei der Ortspolizeibehörde Einsprache erhoben werden.

³ Aufsichtsbeschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
09.06.1985	21.08.1985	Erlass	Erstfassung	2017-043
28.04.2006	keine Angabe	Art. 43a	eingefügt	-
06.11.2012	keine Angabe	Art. 82 Abs. 2	geändert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	09.06.1985	21.08.1985	Erstfassung	2017-043
Art. 43a	28.04.2006	keine Angabe	eingefügt	-
Art. 82 Abs. 2	06.11.2012	keine Angabe	geändert	-